

Jugendamtseaternbeirat (JAEB) für das Gebiet, für das ihr Jugendamt zuständig ist. Bei kleineren Städten oder Gemeinden gibt es oft ein gemeinsames Jugendamt, also auch eine gemeinsame Elternversammlung und einen gemeinsamen JAEB für mehrere Kommunen im selben Kreis. Die JAEBs sind aber keine Abteilung des Jugendamtes, sondern eben die örtliche Vertretung der Kita-Eltern.

Der JAEB kann Veranstaltungen für die Kita-Eltern organisieren oder Angelegenheiten der Kita-Eltern in die Öffentlichkeit bringen, er vertritt die Kita-Eltern aber auch gegenüber der Politik im kommunalen Jugendhilfeausschuss, gegebenenfalls in der Trägerkonferenz und gegenüber dem Jugendamt. Außerdem berät und unterstützt der JAEB bei Bedarf die Elternbeiräte in den einzelnen Kitas.

Elternmitsprache landes- und bundesweit

Jeder JAEB kann eine Person zur landesweiten Versammlung der Elternbeiräte entsenden und sich an der Wahl des Landeselternbeirats (LEB) beteiligen. Der LEB vertritt die Eltern gegenüber dem NRW-Familienministerium, dem Landtag und den beiden Landesjugendämtern. Seine Arbeit besteht sehr stark aus der Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen von Kitakindern und ihren Eltern, aber er berät auch die JAEBs in vielen kniffligen Angelegenheiten und bietet Schulungen zur Arbeit der Elternbeiräte an. Als bundesweite Elternvertretung ist die „Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (BEVKi) aktiv.

Ihre Mitglieder werden alle zwei Jahre durch den LEB und die Elternvertretungen in den anderen Bundesländern gewählt. Sie koordiniert die Elternvertretungen in den

verschiedenen Ländern bei Angelegenheiten, die Eltern bundesweit betreffen, wirkt bei bundesweiten Projekten wie dem Deutschen Kitapreis mit und veranstaltet den Bundeselternkongress. Leider ist die BEVKi bisher nicht gesetzlich abgesichert.

Weitere Informationen



E-Mail info@jaeb-kreis-viersen.de
Website www.jaeb-kreis-viersen.de



E-Mail kontakt@lebnrw.de
Website www.lebnrw.de
Facebook landeselternbeirat.nrw



Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

E-Mail info@bevki.de
Website www.bevki.de
www.bundeselternvertretung.de
Facebook bundeselternvertretung

ELTERN MIT BESTIMMUNG AN DER KITA

Erziehung und Bildung der Kinder sind in erster Linie Recht und Pflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Um die Eltern bei dieser Aufgabe zu unterstützen, und damit die Eltern sie besser mit Beruf und anderen Verpflichtungen vereinbaren können, sorgt der Staat für Betreuungs- und Bildungseinrichtungen wie Kitas, Tagespflegestellen und Schulen. Die Zuständigkeit der Eltern endet aber nicht an der Pforte der Einrichtungen. Eltern haben deshalb das Recht, auch in diesen Einrichtungen mitzubestimmen, was mit ihrem Kind geschieht.

Mitbestimmung für mein Kind

Die Beschäftigten der Kitas oder die Tagespflegepersonen sollen nach dem Gesetz mit den Eltern „partnerschaftlich und vertrauensvoll“ zusammenarbeiten. Eltern haben das Recht, regelmäßig über den Bildungs- und Entwicklungsstand ihres



Kindes informiert zu werden und sollen auch in Fragen zu Bildung, Erziehung und Betreuung beraten werden. Die von den Eltern bestimmte „Grundrichtung der Erziehung“ ist zu berücksichtigen. Auch die Kinder selbst sollen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, nach ihren Möglichkeiten beteiligt werden. Eltern sollten deshalb mit den Erzieherinnen und Erziehern, Kinderpflegerinnen und -pflegern oder Tagespflegepersonen über Angelegenheiten ihres Kindes sprechen. Oftmals ist der Zeitpunkt des Bringens oder Abholens des Kindes eine Gelegenheit dazu, und die meisten Probleme lassen sich ausräumen, wenn sie frühzeitig miteinander besprochen werden. Wenn das nicht reicht, oder für Angelegenheiten, die mehrere Kinder betreffen, gibt es Mitwirkungsgremien der Eltern, die im Folgenden erklärt werden.

Elternsprecherinnen und -sprecher der Kita-Gruppe

An vielen Kindertagesstätten werden für die einzelnen Gruppen Elternsprecherinnen und -sprecher gewählt. Deren Wahl ist aber nicht gesetzlich geregelt. Die Elternsprecherinnen und -sprecher sind Ansprechpersonen für Eltern, die eine Angelegenheit nicht selbst gegenüber dem



Kita Personal vorbringen möchten oder können, oder für Angelegenheiten, die die Eltern einer Gruppe gemeinsam betreffen. Sie können sich einbringen in gemeinsame Aktivitäten von Eltern, Kindern und Kita oder Ideen und Anregungen sammeln für die Gruppe, die sie dem Fachpersonal vorschlagen.

Elternversammlung, Elternbeirat und Kita-Rat

Mindestens einmal im Jahr, vor dem 10. Oktober, soll an jeder Kita in Nordrhein-Westfalen eine Elternversammlung stattfinden, bei der ein Elternbeirat gewählt wird. An manchen Kitas wird es auch so gehandhabt, dass der Elternbeirat aus den gewählten Elternsprecherinnen und -sprechern (und ggfs. deren Stellvertretungen) der einzelnen Gruppen besteht. Bei der Wahl haben die Eltern eine Stimme pro Kind, das die Einrichtung besucht. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern gegenüber der Leitung und dem Träger der Kita. Er muss über wesentliche Entscheidungen, die die Kita betreffen, rechtzeitig und umfassend informiert werden. Bei „Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien“ ist der Elternbeirat anzuhören und seine „Gestaltungshinweise“ sind vom Träger „angemessen zu berücksichtigen“. Entscheidungen, die die Eltern finanziell betreffen, bedürfen normalerweise ausdrücklich der Zustimmung des Elternbeirats, wenn es nicht bloß um Kleinigkeiten geht.

Zusätzlich ist an jeder Kita ein „Rat der Kindertageseinrichtung“ (Kita-Rat) vorgesehen.



Der Kita-Rat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Personals, des Trägers und des Elternbeirats. Er soll mindestens einmal im Jahr tagen und über „Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung“ beraten.

Leider sind diese Mitwirkungsrechte nicht im Sinne einer verbindlichen Mitbestimmung vollständig gesetzlich abgesichert. Werden sie ignoriert, so fehlt es an definierten Möglichkeiten für die Eltern, die Berücksichtigung ihrer Interessen durchzusetzen. Das heißt aber nicht, dass Eltern es hinnehmen müssen, wenn sie sich übergangen fühlen. Ratsam ist es, sich in Konfliktfällen mit den übergeordneten Elternvertretungen über das weitere Vorgehen zu verständigen oder das Jugendamt hinzuzuziehen.

Mitreden in meiner Stadt oder Gemeinde / Kreis

Die Elternbeiräte der einzelnen Kitas in einer Stadt, Gemeinde oder Kreis können sich zu einer gemeinsamen Versammlung treffen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine städtische Kita handelt oder welcher Träger sonst sie betreibt. Sie wählen dann einen sogenannten